S 5 AS 2289/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Landkreis Harz KdU-Richtlinie 2016 schlüssiges Konzept nachvollziehende Kontrolle Angemessenheit der Heizkosten Bundesweiter Heizspiegel unzulässige Pauschalierung Fortschreibung des schlüssigen Konzepts Preisindex für die Entwickliung der Mietkosten in Sachsen-Anhalt Sachsen-Anhalt Kosten der Unterkunft und Heizung Kostensenkungsaufforderung Vergleichsraum Halberstadt Repräsentativität der Daten Validität der Daten Daten der SGB II-Leistungsbezieher Gewichtung privater Vermieter institutioneller Vermieter Nachfragergruppen Gesamtleistungsanspruch für die KdUH
Leitsätze	1. Die KdU-Richtlinie auf der Grundlage der Mietwerterhebung mit Stichtag 1.12.2015 in der Auswertung der Korrekturberichte von Februar 2020 und März 2023 beruht auf einem schlüssigen Konzept. Dabei beschränkt sich die Amtsermittlungspflicht auf eine nachvollziehende Verfahrenskontrolle. Einer ins Einzelne gehenden Überprüfung bestimmter Detailfragen bedarf es nicht, wenn die Kläger weder gegen das ursprüngliche noch gegen das im Berufungsverfahren nachgebesserte Konzept fundierte Einwände erheben.

	2. Zur Bestimmung der Angemessenheit der Heizkosten ist im Landkreis Harz auf die Werte des Bundesweiten Heizspiegels zurückzugreifen. Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Heizkosten durch den Beklagten entspricht nicht den Vorgaben des BSG. Die ermittelten Werte stellen eine unzulässige Pauschalierung dar. Es fehlen insbesondere die Einbeziehung klimatischer Bedingungen, die Energiepreisentwicklung, die für einfachere Wohnhäuser typischen Energieträger, Gebäudestandard und Stand der Heizungsanlagen. 3. Die Fortschreibung des Konzepts für Zeiträume ab August 2018 nach Maßgabe des Preisindex für die Entwicklung der Mietkosten in Sachsen-Anhalt ist nicht zu beanstanden.
Normenkette	SGB II § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II § 22 Abs 1 Satz 4 SGB II § 22 Abs 10

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 2289/18
Datum	11.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 440/21
Datum	26.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 11. Juni 2021 und der Bescheid des Beklagten vom 20. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Juli 2018 werden abgeÃ¤ndert. Der Beklagte wird unter teilweiser ZurÃ¼ckweisung seiner Berufung verurteilt, fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Juli 2018 an die KlÃ¤ger jeweils weitere Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 1,20 â¬/Monat zu zahlen.

Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Verurteilung, den KlÃ¤gern fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis August sowie Oktober 2018 bis Februar 2019 hÃ¶here Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) im Rahmen der GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu zahlen.

Die 1961 geborene KlÃ¤gerin und der 1959 geborene KlÃ¤ger sind miteinander verheiratet. Sie bewohnten im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum eine etwa 61 qm groÃ□e Wohnung in der Bâ□¦straÃ□e â□¦.. in H. Sie hatten monatlich eine Nettokaltmiete i.H.v. 310 â□¬ sowie Vorauszahlungen fÃ¼r kalte Betriebskosten i.H.v. 29 â□¬ sowie Heizkosten i.H.v. 81 â□¬ zu zahlen. Die Wohnung, die in einem GebÃ¤ude mit einer GesamtwohnflÃ¤che von ca. 2.646 qm gelegen war, wurde mit einer Gaszentralheizung beheizt, mit der auch das Warmwasser bereitet worden ist.

Einen unter dem 26. Mai 2016 vor dem Einzug in die Wohnung gestellten Antrag auf Abgabe einer Zusicherung fÃ¼r die Ã□bernahme der KDU bei Anmietung der o.g. Wohnung hatte der Beklagte mit Bescheid vom 16. Juni 2016 unter Hinweis auf die Unangemessenheit der Kosten abgelehnt.

Mit Kostensenkungsaufforderung vom 3. August 2017 forderte er die KlÃ¤ger unter Darstellung seiner Angemessenheitsgrenzen zu KostensenkungsbemÃ¼hungen bis spÃ¤testens 3. Februar 2018 auf. Nach Ablauf der Frist wÃ¼rden nur noch die angemessenen KdUH Ã¼bernommen.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2018 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern SGB II-Leistungen fÃ¼r die Monate MÃ¤rz 2018 bis Februar 2019. Er berÃ¼cksichtigte entsprechend seiner AnkÃ¼ndigung monatlich eine Bruttokaltmiete i.H.v. 319,20 â□¬ sowie Heizkosten i.H.v. 76,20 â□¬. Dagegen legten die KlÃ¤ger unter dem 19. MÃ¤rz 2018 Widerspruch ein. Die KÃ¼rzung der KdUH sei nicht rechtmÃ¤Ã□ig. Die Unterkunftsrichtlinie des Beklagten beruhe auf keinem schlÃ¼ssigen Konzept. Es seien daher die Werte des Â§ 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zzgl. eines Zuschlags von 10% anzuwenden.

Am 16. Juli 2018 reichten die KlÃ¤ger eine Betriebskostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2017 beim Beklagten ein. Danach hatte der Vermieter ein Guthaben i.H.v. 94,35 â□¬ mit der Bruttowarmmiete im Monat August verrechnet. Der Beklagte teilte den KlÃ¤gern unter dem 23. Juli 2018 mit, dieses Guthaben nicht anzurechnen, da es aus der Regelleistung gezahlt worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juli 2018 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Das der Unterkunftsrichtlinie zugrundeliegende Konzept sei schlÃ¼ssig. Im Rahmen einer Datenerhebung im Jahre 2015/2016 seien die angemessenen Werte anhand mathematischer und statistischer Methoden ermittelt

worden.

Am 7. August 2018 haben die KlÃ¤ger Klage vor dem Sozialgericht Magdeburg erhoben und ihr Ziel der Bewilligung der tatsÃ¤chlichen KdUH weiterverfolgt. Im Wesentlichen haben sie zur BegrÃ¼ndung vorgetragen:

Die VergleichsrÃ¤ume (VR) seien nicht entsprechend der vom Bundessozialgericht (BSG) aufgestellten GrundsÃ¤tze gebildet worden. Die Gemeinden Halberstadt und Quedlinburg hÃ¤tten nicht zum Wohnungsmarkttyp III zusammenfasst werden dÃ¼rfen.

Es bestÃ¼nden Zweifel an der ValiditÃ¤t der erhobenen Daten. Mehr als die HÃ¤lfte der Daten stamme von GrundsicherungsempfÃ¤ngern. Das Alter dieser gesammelten Daten sei nicht erfasst worden. Sie seien daher unbrauchbar. Hinzu komme, dass keine Trennung zwischen der Grundmiete und den kalten Betriebskosten vorgenommen worden sei. Auch ein Spannenoberwert sei nicht gebildet worden.

Auch die vom Beklagten ermittelten Heizkosten seien nicht zur Bestimmung der angemessenen Heizkosten heranzuziehen. Die Daten seien nicht nach den Kriterien eines kommunalen Heizspiegels ermittelt worden. Weder habe eine Differenzierung nach der WohnungsgrÃ¶Ãe und der Lage derselben im GebÃ¤ude noch nach EnergietrÃ¤gern stattgefunden.

Mit Ãnderungsbescheid vom 28. Januar 2019 hat der Beklagte den KlÃ¤gern fÃ¼r die Monate August 2018 bis Februar 2019 hÃ¶here SGB II-Leistungen bewilligt. Ab 1. August 2018 seien die Angemessenheitswerte neu geregelt worden (Fortschreibung der Angemessenheitswerte). Entsprechend hat der Beklagte den KlÃ¤gern in diesen Monaten monatlich eine Bruttokaltmiete i.H.v. 324,60 â¬ sowie Heizkosten i.H.v. 79,20 â¬ gewÃ¤hrt.

Im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens hat der Beklagte ein nachgebessertes Konzept eingereicht (Korrekturbericht Februar 2020). Die VR seien neu bestimmt worden. So bilde Halberstadt zusammen mit Huy, der Stadt Osterwieck und der Verwaltungsgemeinschaft Vorharz einen VR.

Auch unter Zugrundelegung des nachgebesserten Konzepts haben die KlÃ¤ger an den bisherigen Argumenten festgehalten. Sie haben sich zudem auf ein Urteil des Sozialgerichts Magdeburg (S 14 AS 720/19 WA) bezogen. Dieses habe die UnschlÃ¼ssigkeit des Konzepts fÃ¼r den Salzlandkreis festgestellt (Mietdaten Ã¤lter als vier Jahre, keine BerÃ¼cksichtigung der Vermieterstruktur). Das Konzept des Beklagten leide an den gleichen methodischen MÃ¤ngeln, da es von derselben Firma erstellt worden sei.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 11. Juni 2021 den Beklagten unter AbÃ¤nderung der entgegenstehenden Bescheide verurteilt, den KlÃ¤gern weitere KdUH i.H.v. monatlich 24,60 â¬ fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Juli 2018 16,20 â¬/Monat fÃ¼r August und Oktober 2018 bis Februar 2019 zu gewÃ¤hren. Im

Ã□brigen hat es die Klage abgewiesen. Im Wesentlichen hat es zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt:

Die KlÃ¤ger hÃ¤tten einen Anspruch auf GewÃ¤hrung der tatsÃ¤chlichen KdUH. Der Beklagte verfÃ¼ge Ã¼ber kein schlÃ¼ssiges Konzept zur Bestimmung der angemessenen KdUH.

Zwar sei die VR-Bildung nachvollziehbar.

Es bestÃ¼nden jedoch bezÃ¼glich der ReprÃ¤sentativitÃ¤t der Daten und der ValiditÃ¤t durchgreifende Bedenken. Der Angemessenheitswert sei zu einem gewichtigen Anteil aus SGB II-DatensÃ¤tzen gebildet worden. Mit 58% der Mietwerte dominierten somit deutlich die Wohnungen mit eher einfachem Standard. Es kÃ¶nne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass es sich um einen reprÃ¤sentativen Wohnungsbestand mit einfachem, mittlerem und gehobenen Wohnungsstandard handele.

Auch die Anwendung des iterativen Verfahrens fÃ¼hre nicht zu einer realitÃ¤tsgerechten Abbildung des Wohnungsmarkts. Die Fa. Analyse und Konzepte (A&K) habe zudem keine realen Wohnungsangebote einbezogen. Die Angebotsmieten seien mit selbst berechneten Betriebskosten einbezogen worden. Weiterhin seien die Bestandsbruttokaltmieten mit Nettoneuvertragsmieten verglichen worden. Diese seien jedoch nicht vergleichbar.

Auch seien die im nachgebesserten Konzept zugrundgelegten Perzentilgrenzen nicht nachvollziehbar. FÃ¼r einen 1-Personen-Haushalt sei auf nahezu vollstÃ¤ndig identischer Datenbasis im Ausgangskonzept (Bericht Juli 2016) in jedem Wohnungsmarkttyp nach Abgleich mit Angebots- und Neuvertragsmieten die Perzentilgrenze bei 40 % ermittelt worden. Dagegen sei in der Nachbesserung in jedem VR eine Perzentilgrenze von 35 % ermittelt worden. Diese Tendenz lasse sich bezÃ¼glich der Perzentilgrenzen fÃ¼r andere HaushaltsgrÃ¶Ã□en ebenfalls feststellen.

SchlieÃ□lich ergÃ¤ben die Rohdaten zu den kalten Betriebskosten keinen Sinn. Die Berechnung sei fehlerhaft, wenn bei einer WohnflÃ¤che von 55 qm und kalten Betriebskosten i.H.v. 100 â□¬ ein Quadratmeterpreis fÃ¼r die kalten Betriebskosten i.H.v. 1,27 â□¬ errechnet worden sei.

FÃ¼r die Bestimmung der Angemessenheit der Mietkosten sei daher auf die Werte des Â§ 12 WoGG zzgl. eines Zuschlags von 10% zurÃ¼ckzugreifen. Die tatsÃ¤chliche Bruttokaltmiete liege unterhalb der Grenze von 467,50 â□¬.

Auch sei das Konzept hinsichtlich der Heizkosten unschlÃ¼ssig. Es seien die Werte des â□□Bundesweiten Heizspiegelsâ□□ heranzuziehen, mithin seien 81 â□¬/Monat im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum angemessen. Es ergÃ¤ben sich weitere DifferenzbetrÃ¤ge i.H.v. 4,80 â□¬ bzw. 1,80 â□¬/Monat.

Angesichts der Anrechnung des Betriebskostenguthabens im August 2018 ergÃ¤be

sich im September 2018 nach Â§ 22 Abs. 3 SGB II kein ungedeckter Bedarf bei den KdUH.

Das Sozialgericht hat die Berufung zugelassen.

Gegen das ihm am 7. Juli 2021 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 30. Juli 2021 Berufung eingelegt.

Hinsichtlich der SchlÃ¼ssigkeit des Konzepts bezieht er sich nunmehr auf die Nachbesserung im MÃ¤rz 2023. Der SGB II-Datensatz sei unberÃ¼cksichtigt geblieben. Die verbleibende Datenmenge sei mit 9,5% des Gesamtwohnungsbestands auch nach der Rechtsprechung des BSG ausreichend, um den Wohnungsmarkt abbilden zu kÃ¶nnen. Das angewandte iterative Verfahren sei eine anerkannte statistische Methode zur Ermittlung der hier relevanten Werte.

Zudem seien die Mietdaten der privaten und institutionellen Vermieter gewichtet worden.

Auch Angebotsmieten seien in ausreichender Anzahl erhoben worden.

Die Rohdaten seien (ohne SGB II-Datensatz) neu geordnet und im Portal der Fa. A&K eingestellt worden. Im Ãbrigen stellten die in den Spalten A (Stadt), B (Mietvertragsbeginn), C (letzte MietÃ¤nderung), D (WohnflÃ¤che) und E (Nettokaltmiete) in den Ordnern â€Bestandsmietenâ€ und â€Betriebskosten Erhebungâ€ und die in einer Zeile befindlichen Daten der Spalten A (Stadt), B (WohnflÃ¤che) und C (Netto-Kaltmiete) in den Ordnern â€Angebotsmietenâ€ und â€Betriebskosten SGB II-Datensatzâ€ die eigentlichen zusammenhÃ¤ngenden RohdatensÃ¤tze dar.

Die nachfolgenden Spalten (NKM/qm oder KBK/qm in Spalte F bzw. D) gÃ¤ben jeweils die Verarbeitungsergebnisse der RohdatensÃ¤tze wieder. Es sei bei den kalten Betriebskosten ein falscher Quotient gebildet worden, der aber nicht in die Berechnung eingegangen sei. Hinsichtlich der Einzelheiten dieser AusfÃ¼hrungen wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 15. Juni 2023 Bezug genommen.

Die im Vergleich zum (Ursprungs-)Konzept (Bericht Juli 2016) in der Nachbesserung aus MÃ¤rz 2023 verÃ¤nderten Perzentilgrenzen seien auf die Neuordnung des Datensatzes zurÃ¼ckzufÃ¼hren. WÃ¤hrend im (Ursprungs-)Konzept die Daten in fÃ¼nf Wohnungsmarkttypen zusammengefasst worden seien (geordnet nach der HÃ¶he der Nettokaltmiete) seien sie nunmehr unter BerÃ¼cksichtigung der drei neu gebildeten VR neu zu bestimmen gewesen.

Es ergebe sich ein angemessener Mietwert fÃ¼r die Bruttokaltmiete bis Juli 2018 i.H.v. 316,80 â¬/Monat, fÃ¼r die Zeit ab August 2018 i.H.v. 322,20 â¬/Monat. Der Beklagte habe jeweils eine hÃ¶here Bruttokaltmiete gewÃ¤hrt. Hinsichtlich der Heizkosten wende er nunmehr den Bundesweiten Heizspiegel an. Ab August 2018 seien danach Heizkosten i.H.v. 76,50 â¬ angemessen. Mit Ãnderungsbescheid vom 28. Januar seien bereits 79,20 â¬/Monate bewilligt worden.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 11. Juni 2021 abzuÃ¤ndern und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤ger beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Durch die Herausnahme des SGB II-Datensatzes sei die nunmehr zur VerfÃ¼gung stehende Datenmenge zu gering, um einen Angemessenheitswert ermitteln zu kÃ¶nnen. Die Beibehaltung der Methodik sei vor diesem Hintergrund zweifelhaft. Zudem seien keine Angebotsmieten erhoben worden. Das von der Fa. A&K angewandte iterative Verfahren sei ungeeignet. Die Perzentilgrenzen seien in der Nachbesserung des Konzepts im MÃ¤rz 2023 willkÃ¼rlich festgesetzt worden.

Der Beklagte habe zwar im Hinblick auf die nunmehr als angemessen angesehenen Mietwerte den KlÃ¤gern hÃ¶here Leistungen erbracht. Selbst das Vorhandensein eines schlÃ¼ssigen Konzepts unterstellt, mÃ¼ssten die angemessene Bruttokaltmiete und die Heizkosten jedoch getrennt voneinander betrachtet werden. Eine Verrechnung zwischen einer zu hohen Leistung fÃ¼r die Bruttokaltmiete mit einer zu geringen Zahlung fÃ¼r die Heizkosten sei unzulÃ¤ssig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I.

Die Berufung des Beklagten ist form- und fristgerecht gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden.

Das Sozialgericht hat die Berufung zugelassen. Der Senat ist nach Â§ 144 Abs. 3 SGG daran gebunden.

II.

Die Berufung des Beklagten ist auch teilweise begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤ger haben fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Juli 2018 einen geringeren Anspruch auf hÃ¶here KdUH als vom Sozialgericht austenoriert. FÃ¼r die Monate August 2018 und Oktober 2018 bis Februar 2019 hat der Beklagte hÃ¶here Aufwendungen fÃ¼r die angemessenen KDUH als nach der am 1. August 2018 in Kraft getretenen Unterkunftsrichtlinie, korrigiert durch die Neuberechnung in den Jahren 2020 und 2023 gewÃ¤hrt (s. unten 4.). Dies ist zugunsten der KlÃ¤ger erfolgt, verletzt sie

mithin nicht in ihren Rechten.

1.

Streitig ist der Bescheid vom 20. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Juli 2018 in der Gestalt des Ãnderungsbescheids vom 28. Januar 2019. Der Streitgegenstand ist auf die HÃ¶he der KdUH beschrÃ¤nkt.

2.

Die KlÃ¤ger waren Berechtigte i.S.v. Â§ 7 Abs. 1 SGB II. Sie hatten das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze von Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht, hatten ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, waren erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig. Die KlÃ¤ger hatten Anspruch auf Leistungen nach Â§ 19 Abs. 1 SGB II.

Sie verfÃ¼gten auch Ã¼ber kein bedarfsdeckendes Einkommen oder VermÃ¶gen.

3.

FÃ¼r den streitigen Zeitraum von MÃ¤rz bis Juli 2018 hatten die KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Bruttokaltmiete i.H.v. 339 â¬.

GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II haben sie Anspruch auf Leistungen fÃ¼r die KdU und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, sind sie gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II als Bedarf der HilfebedÃ¼rftigen solange zu berÃ¼cksichtigen, wie es diesen nicht mÃ¶glich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit i.S.v. Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist unter Zugrundelegung der sog. Produkttheorie zu ermitteln. Dabei ist die PrÃ¼fung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und der fÃ¼r die Heizung grundsÃ¤tzlich getrennt vorzunehmen. Dies gilt ungeachtet der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung bei Kostensenkungsaufforderungen (Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II) und der ab 1. Oktober 2016 eingefÃ¼hrten Gesamtangemessenheitsgrenze nach Â§ 22 Abs. 10 SGB II (dazu und zum folgenden: BSG, Urteil vom 30. Januar 2019, B 14 AS 11/18 R; Urteil vom 3. September 2020, B 14 AS 40/19 R, Juris).

Bei der PrÃ¼fung der Angemessenheit der KdU sind in einem ersten Schritt die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Bruttokaltmiete festzulegen. Dabei muss das Produkt aus WohnflÃ¤che und -standard eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete (âReferenzmieteâ) ergeben (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, B 4 AS 30/08 R, [13], Juris). Der Quadratmeterpreis sowie die angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe ergeben die angemessene Miete. In einem zweiten Schritt ist die

konkrete (=subjektive) Angemessenheit im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit notwendiger Einsparungen einschlieÃlich eines Umzugs, zu prÃ¼fen. AbschlieÃend ist zu klÃ¤ren, ob die Leistungsberechtigten eine abstrakt angemessene Wohnung hÃ¤tten anmieten kÃ¶nnen (vgl. dazu etwa BSG, Urteil vom 17. September 2020, B 4 AS 22/20 R [23], Juris).

a.

Die fÃ¼r eine Absenkung der KdU vorgeschriebene Kostensenkungsaufforderung war mit Schreiben des Beklagten vom 3. August 2017 erfolgt. In diesem hatte er die KlÃ¤ger unter Darstellung seiner Angemessenheitsgrenzen zu KostensenkungsbemÃ¼hungen bis spÃ¤testens 3. Februar 2018 aufgefordert. Nach Ablauf der Frist wÃ¼rden nur noch die angemessenen Kosten Ã¼bernommen. Die KlÃ¤ger hatten die MÃ¶glichkeit, mit dem Beklagten in einen Dialog Ã¼ber die fÃ¼r sie angemessenen KdU einzutreten.

Die Kostensenkungsaufforderung ist auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Notwendig war nur die Benennung des â seinerzeit â aus Sicht des Beklagten fÃ¼r angemessen gehaltenen HÃ¶chstmietpreises (BSG, Urteil vom 1. Juni 2010, B 4 AS 78/09 R, [15], Juris). Es ist also an dieser Stelle nicht erheblich, ob der genannte HÃ¶chstpreis nach einem seinerzeit schlÃ¼ssigen Konzept ermittelt wurde.

b.

Die im Februar 2020 und MÃ¤rz 2023 erfolgten Korrekturen des Konzepts fÃ¼r die Zeit ab August 2016 (Bericht vom Juli 2016) stellen kein unzulÃ¤ssiges Nachschieben von GrÃ¼nden fÃ¼r die GewÃ¤hrung der reduzierten Miete dar. Vielmehr hat der Beklagte die seinerzeit gewonnenen Erkenntnisse lediglich anders bewertet (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 65/09 R, Juris, [28]; Urteil vom 30. Januar 2019, B 14 AS 11/18 R, Juris, [33]). Eine in unzulÃ¤ssiger Weise beeintrÃ¤chtigte Rechtsverteidigung der KlÃ¤ger ist darin ebenfalls nicht zu sehen. Sie hatten Gelegenheit, sich in dem Klage- und Berufungsverfahren zu den neuen Werten zu Ã¤uÃern.

c.

Die hier streitgegenstÃ¤ndliche Unterkunftsrichtlinie des Beklagten beruht auf einem schlÃ¼ssigen Konzept.

aa.

Bei der Bestimmung der angemessenen KdU hat der Beklagte zu Recht auf eine WohnflÃ¤che von 60 qm fÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt abgestellt. Zur Bestimmung der angemessenen GrÃ¶Ãe ist auf die WohnungsbaufÃ¶rderungsbestimmungen im Land Sachsen-Anhalt zurÃ¼ckzugreifen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 9. Mai 2012, L 5 AS 2/09

, [37 f.]; vgl. auch BSG, Urteil vom 14. Februar 2013, B 14 AS 61/12 R [21], beide zitiert nach Juris). Anhaltspunkte fÃ¼r eine ErhÃ¶hung der abstrakt angemessenen WohnflÃ¤che sind weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich.

bb.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der â□□Angemessenheitâ□□ unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle. Allerdings ist die gerichtliche Ã□berprÃ¼fung auf eine nachvollziehende Kontrolle im Sinne einer Verfahrenskontrolle beschrÃ¤nkt (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019, B 14 AS 24/18 R [26]; Urteil vom 17. September 2020, B 4 AS 11/20 R [22]; Urteil vom 5. August 2021, B 4 AS 82/20 R [34], alle zitiert nach Juris). Die Verpflichtung zur Amtsermittlung ist begrenzt durch die Mitwirkungslast der Beteiligten. Eine ins Einzelne gehende Ã□berprÃ¼fung bestimmter Detailfragen â□□ wie etwa Einzelheiten der RepräsentativitÃ¤t und ValiditÃ¤t der erhobenen Daten â□□ verlangt, dass fundierte EinwÃ¤nde erhoben werden. Diese mÃ¼ssen insbesondere Ã¼ber ein bloÃ□es Bestreiten der Stimmigkeit der Daten hinausgehen, oder aber auf eine Verletzung der in Â§ 22c SGB II fÃ¼r eine Satzungsregelung enthaltenen Vorgaben hindeuten (BSG, Urteil vom 17. September 2020, B 4 AS 22/20 R [30]; Urteil vom 5. August 2021, B 4 AS 82/20 R [34]; bestÃ¤tigt im Beschluss vom 4. Januar 2022, B 4/14 AS 187/21 B [6], alle zitiert nach Juris).

(1.)

Die Bestimmung der VR in dem Korrekturbericht 2020 ist fÃ¼r den Senat nachvollziehbar und somit nicht zu beanstanden. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Senat auf die AusfÃ¼hrungen im Urteil vom 15. April 2021 (L 5 AS 391/19 ZVW). Somit umfasst der VR Halberstadt in nicht zu beanstandender Weise die Gemeinden des jeweiligen Einzugsbereichs von Halberstadt, nÃ¤mlich Huy, Osterwieck und Vorharz.

(2.)

Die Mietwerterhebung mit Stichtag 1. Dezember 2015 in der Auswertung der Korrekturberichte 2020 und 2023 beruhen fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum auf einem schlÃ¼ssigen Konzept. Der Beklagte hat im Rahmen der Methodenfreiheit ein Konzept zur empirischen Ableitung der angemessenen Bruttokaltmiete gewÃ¤hlt. Die dafÃ¼r erforderlichen methodischen Voraussetzungen sind erfÃ¼llt und nachvollziehbar (vgl. zu den Anforderungen im einzelnen etwa BSG, Urteil vom 3. September 2020, B 14 AS 34/19 R [19] Juris).

Das Konzept des Beklagten ist als Verwaltungsgutachten und somit als Urkundenbeweis eine geeignete Entscheidungsgrundlage fÃ¼r seine Richtlinie. Denn es erscheint Ã¼berzeugend und ist im gerichtlichen Verfahren nicht schlÃ¼ssig infrage gestellt worden (BSG, Urteil vom 3. September 2020, B 14 AS 34/19 R [24], Juris). Der Beklagte hat die Beanstandungen des ursprÃ¼nglichen Konzepts durch die Nachbesserungen in den Jahren 2020 und 2023 ausgerÃ¤umt. Dies ermÃ¶glicht dem erkennenden Senat die Ã□berzeugung von dessen

SchlÃ¼ssigkeit. Die zur Ermittlung der angemessenen Kosten gewÃ¤hlten Methoden sind nachvollziehbar. Es lÃ¤sst sich nicht feststellen, dass die Datenerhebungen und -auswertungen â□□unschlÃ¼ssigâ□□, also willkÃ¼rlich oder widersprÃ¼chlich wÃ¤ren oder auf fehlerhaften PrÃ¤missen beruhten. Ein VerstoÃ□ gegen die vom BSG geforderten verallgemeinerungsfÃ¤higen und entwicklungsoffenen GrundsÃ¤tze ist nicht erkennbar.

(aa.)

Den Gegenstand der Beobachtung hat A&K im Einzelnen nachvollziehbar definiert. Es wurden zur Ermittlung der Angemessenheitsbestimmung die Mieten der einzelnen VR im Landkreis Harz zugrunde gelegt (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009, B 4 AS 18/09 R [21], Juris). Dabei flossen die Bestandsmieten in der Zeit von November 2015 bis Februar 2016 (Bericht Juli 2016, S. 21), die im Zeitraum vom Juni 2015 bis MÃ¤rz 2016 (Bericht Juli 2016, S. 23) verÃ¶ffentlichten Angebotsmieten sowie die im Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis 1. Dezember 2015 ermittelten Neuvertragsmieten (VertrÃ¤ge mit einer Laufzeit mit bis zu 11 Monaten vor dem Erhebungsstichtag [Korrekturbericht MÃ¤rz 2023, S. 23, 24]) in die Beurteilung ein. Die Metadaten wurden unabhÃ¤ngig vom Erhebungsdatum in Einklang mit den â□□Hinweisen zur Erstellung von Mietspiegelnâ□□ des Bundesinstituts fÃ¼r Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (S. 12) jeweils zum Stichtag 1. Dezember 2015 erhoben.

(bb.)

Die Art und Weise der Datenerhebung in den drei VR ist hinreichend deutlich dargestellt worden und stÃ¶Ã□t nicht auf Bedenken.

Die Mietwerterhebung fÃ¼r den Landkreis Harz 2016 basierte auf einer umfangreichen Vermieterbefragung. ZunÃ¤chst wurden die grÃ¶Ã□eren Vermieter und Wohnungsverwalter angeschrieben. Um einen umfassenden Ã□berblick Ã¼ber das Mietniveau zu erhalten, wurden auch kleinere Vermieter in der Erhebung zu berÃ¼cksichtigen. HierfÃ¼r wurden die Adressdaten der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz zur VerfÃ¼gung gestellt. Nach Abgleich der Daten mit den grÃ¶Ã□eren Vermietern wurden 4.000 private Vermieter zufÃ¤llig ausgewÃ¤hlt und angeschrieben (Korrekturbericht 2023, S. 20).

Es wurden dabei u.a. folgende Daten erhoben: Mietvertragsbeginn, letzte MietÃ¤nderung, WohnungflÃ¤che, Netto-Kaltmiete, kalte Betriebskosten (Vorauszahlungsbetrag), kalte Betriebskosten mit Wasserkosten.

Ein SGB II-Datensatz blieb im Korrekturbericht MÃ¤rz 2023 unberÃ¼cksichtigt.

Entgegen der klÃ¤gerischen Auffassung sind Angebotsmieten erhoben worden. FÃ¼r diese wurden folgende Quellen ausgewertet: Immoscout 24, Immonet, Immowelt (jeweils Internet-Immoblien-Suchportale), Ã¶rtliche Tagespresse und AnzeigenblÃ¤tter (Korrekturbericht 2023, S. 24, 25).

Um die Angebotsmieten zu verifizieren, d.h. um das aktuelle Mietniveau zu beurteilen, wurden die Bestandmieten zusÃ¤tzlich danach ausgewertet, welche Mieten bis elf Monaten vor dem Erhebungsstichtag (1. Dezember 2014 bis 1. Dezember 2015) als Neuvertragsmieten realisiert wurden (Korrekturbericht 2023, S. 24). Die Neuvertragsmieten sind mithin eine Teilmenge der erhobenen Bestandsmieten. Die an dieser Stelle geÃ¼bte Kritik des Sozialgerichts (Vergleich von Bestandsbruttokaltmieten mit Neuvertragsnettokaltmieten) hat sich folglich mit der Nachbesserung im MÃ¤rz 2023 erledigt.

(cc.)

Die Datenerhebung ist valide. Die ValiditÃ¤t ist ein Kriterium fÃ¼r die GÃ¼ltigkeit einer wissenschaftlichen Untersuchung und deren Ergebnissen. Diesen Anforderungen wird die Datenerhebung gerecht. Der Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten fÃ¼r den hier maÃgeblichen VR Halberstadt liegt eine Datenerhebung zugrunde, die in diesem VR stattgefunden und die sich Ã¼ber den gesamten VR erstreckt hat.

Es wurden zunÃ¤chst im gesamten Landkreis Harz und somit in den drei VR relevante Mietdaten zur Bruttokaltmiete erhoben. Diese wurden in eine Liste eingetragen (sog. Rohdaten), die die Spalten â€Stadtâ€, â€Mietvertragsbeginnâ€, â€letzte MietÃ¤nderungâ€, â€WohnflÃ¤cheâ€, â€Nettokaltmieteâ€, â€NKM/qmâ€, WohnungsgrÃ¶Ãenklasseâ€ und â€VRâ€ umfasst. Aus diesen Rohdaten lassen sich die in den einzelnen â€ neu definierten â€ VR ermittelten Daten bestimmen.

Dass die Bruttokaltmiete als Beobachtungsgegenstand der Datenerhebung gewÃ¤hlt wurde, ist nicht zu beanstanden (BSG, Urteil vom 10. September 2013, B 4 AS 77/12 R [31]; Beschluss vom 2. April 2014, B 4 AS 17/14 B [6], alle zitiert nach Juris).

Dabei blieb Wohnraum, der keinen Aufschluss Ã¼ber die Ã¶rtlichen Gegebenheiten gibt, unberÃ¼cksichtigt. So wurden keine Wohnungen mit Substandard (ohne Bad und Sammelheizung) einbezogen. Nicht berÃ¼cksichtigt wurden ferner Wohnungen in Wohn- und Pflegeheimen, gewerbliche oder teilgewerblich genutzte Wohnungen (mit Gewerbemietvertrag), mietpreisreduzierte Wohnungen sowie Wohnungen zu Freundschaftsmieten und auch mÃ¶blierte Wohnungen. Dieses Vorgehen der Selektion ist nicht zu beanstanden. Die Beschreibungen im Fragenkatalog waren insoweit eindeutig.

(dd.)

Entgegen der klÃ¤gerischen Auffassung bestehen fÃ¼r den Senat keine ernsthaften Bedenken, dass der Umfang der erhobenen Daten nicht reprÃ¤sentativ wÃ¤re.

Der Senat hat zunÃ¤chst keine Zweifel an der vollstÃ¤ndigen Erfassung der statistischen Werte. Insgesamt ist im Landkreis Harz von einem Mietwohnungsbestand von 60.600 auszugehen. Hiervon in Abzug zu bringen sind

die mietfreien Wohnungen und die bereits o.g. nicht den Mietmarkt beeinflussenden Wohnungen.

Es wurden insgesamt 6.298 Daten erhoben. Nach Abzug nicht relevanter Wohnungen (578) konnten 5.720 Mieten verwendet werden. Nach der Extremwertkappung verblieben 5.432 Mietwerte fÃ¼r die weitere Auswertung. Diese Werte (8,95 % des Gesamtwohnungsbestands) waren ausreichend, um eine reprÃ¤sentative Datengrundlage zu schaffen, zumal es nicht erforderlich ist, 10% des Gesamtdatenbestands des gesamten Mietwohnungsmarkts zugrunde zu legen (BSG, Urteil vom 3. September 2020, B 14 AS 34/19 R [21], Juris). Nach den Hinweisen des BBSR im Bundesamt fÃ¼r Bauwesen und Raumordnung (BBR) (3. Aufl. 2020. S. 26) ist eine StichprobengrÃ¶Ãe einschlieÃlich einer Sicherheitsreserve von 3.000 bis 5.000 (bei Tabellenmietspiegeln mit 40 Feldern sollten 30 Daten in jedem Feld erhoben sein, mithin 1200 DatensÃ¤tze) bzw. von 500 Daten bzw. bis zu 1% des relevanten Wohnungsbestands (bei Regressionsmietspiegeln) ausreichend, um einen Mietwohnungsmarkt abzubilden.

Vor diesem Hintergrund ist es fÃ¼r den Senat nachvollziehbar, dass die Methodik der Ermittlung der angemessenen Mietwerte im Vergleich zum Bericht Juli 2016 unverÃ¤ndert geblieben ist. Die Zweifel der KlÃ¤ger an diesem Vorgehen teilt der Senat nicht.

Soweit die KlÃ¤ger sich auf das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg S 14 AS 720/19 WA beziehen und somit deutlich machen wollen, dass der Beklagte keine Mieten, die Ã¤lter als vier Jahre sind, hÃ¤tte verwenden dÃ¼rfen, folgt der Senat dieser Ansicht nicht. Es war gerade nicht erforderlich, ausschlieÃlich MietvertrÃ¤ge mit einem Abschluss vor maximal vier Jahren vor der Erhebung einzubeziehen. Die Heranziehung von Ã¤lteren Bestandsmieten dient auch der Vermeidung von mietpreiserhÃ¶henden Wirkungen und bildet den aktuellen Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt realitÃ¤tsgerecht ab (BSG, Urteil vom 3. September 2020, B 14 AS 34/19 R, [27], Juris). Die Angabe des aktuell vertraglich vereinbarten Mietpreises reicht somit fÃ¼r die Erhebung der Bestandsmieten aus. Eine Herausnahme solcher Daten aus dem Datensatz kÃ¶nnte im Gegenteil das Ergebnis verfÃ¤lschen. Eine unterbliebene MieterhÃ¶hung fÃ¼r lÃ¤ngere ZeitrÃ¤ume kann nÃ¤mlich darauf hinweisen, dass das Mietpreisniveau nicht gestiegen ist.

FÃ¼r die Auswertung der Bestandsmieten sind die Mietdaten auf die Nettokaltmiete pro Quadratmeter umgerechnet und den drei VR und fÃ¼nf WohnungsgrÃ¶ÃenklassenÃ im Tabellenraster zugeordnet worden. Diese Vorgehensweise ist methodisch nicht zu beanstanden. Insgesamt sind fÃ¼r jedes Tabellenfeld der relevanten WohnungsgrÃ¶ÃÃen im VR Halberstadt mindestens 185 Mietwerte erhoben worden (Tab. 7, Korrekturbericht 2023, S. 23).

Um der Vermieterstruktur im Untersuchungsgebiet gerecht zu werden, ist eine gewichtete Auswertung hinsichtlich der EigentÃ¼merstruktur im Kreisgebiet erfolgt. Dabei sind die privaten und institutionellen Anbieter entsprechend ihrem Marktanteil in der Grundgesamtheit in der Auswertung gewichtet worden. So gab es im VR Halberstadt 51% private Vermieter. Diese Anteile sind als

Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Netto-Kaltmiete verwendet worden (Tab. 12, Korrekturbericht 2023, S. 34).

(ee.)

Die anerkannten mathematisch-statistischen GrundsÃ¤tze bei der Datenauswertung sind eingehalten worden.

Die Basis fÃ¼r die Auswertung bildet ein Tabellenraster, das die in Sachsen-Anhalt geltenden WohnflÃ¤chengrenzen erfasst. FÃ¼r die Auswertung der Bestandsmieten sind zur Erstellung einer einheitlichen Datenbasis die Mietdaten auf die Nettokaltmiete pro Quadratmeter umgerechnet und die Mieten den jeweiligen WohnungsgrÃ¶Ãenklassen im Tabellenraster zugeordnet worden.

Beanstandungsfrei sind die Daten im Wege der Extremwertkappung bereinigt und so besonders hohe Werte fÃ¼r die Bestimmung des Nettokaltmietpreises herausgenommen. Diese Extremwertkappung ist eine wissenschaftlich anerkannte statistische Methode (vgl. v. Malottki, SchlÃ¼ssiges Konzept und Statistik, info also, 99, 104). Sie ist getrennt nach Vermietertypen, auf Basis des 95%-Konfidenzintervalls Ã¼ber alle als mietwerterhebungsrelevant identifizierten Mieten vorgenommen worden. Die RepräsentativitÃ¤t wird hierdurch nicht beeinflusst, denn es sind im gesamten Landkreis Harz nur 288 von 5.720 Werten ausgenommen worden, mithin nur 4,45 %. Es verbleiben 5.432 Mietwerte fÃ¼r weitere Auswertungen. Im VR Halberstadt waren es 1.490 Daten gewesen.

Da die Daten 2015/2016 nicht nur im unteren Wohnungsmarktsegment, sondern Ã¼ber alle WohnungsbestÃ¤nde mit einfachem, mittlerem und gehobenem Wohnungsstandard erhoben wurden, war eine Ableitung fÃ¼r das untere Wohnungsmarktsegment vorzunehmen. Um das erforderliche Mietangebotsvolumen zu ermitteln, ist das so genannte Perzentil-Verfahren zur Anwendung gekommen. Es ist hierfÃ¼r nachvollziehbar, jeweils fÃ¼r die fÃ¼nf WohnungsgrÃ¶Ãen und drei VR getrennt, der Median zwischen der unteren und der oberen Grenze des Konfidenzintervalls gebildet worden.

Es ist geprÃ¼ft worden, wie hoch der Anteil der Wohnungen sein muss, um eine ausreichende Versorgung der Nachfrager im unteren Marktsegment sicherzustellen. Im Gegenzug ist in Betracht gezogen worden, welche Anteile der Angebotsmieten fÃ¼r den ermittelten Richtwert zur VerfÃ¼gung stehen. Es ist berÃ¼cksichtigt worden, dass verschiedene HaushaltsgrÃ¶Ãen unterschiedlich starke Nachfragergruppen bilden. Dabei sind unter Anwendung eines iterativen AnnÃ¤herungsverfahrens die StÃ¤rke verschiedener Wohnungsmarktanteile bei den unterschiedlichen HaushaltsgrÃ¶Ãen ermittelt worden. Diese Vorgehensweise ist von der Methodenfreiheit des GrundsicherungstrÃ¤gers gedeckt und daher nicht zu beanstanden (BSG, Urteil vom 5. August 2021, B 4 AS 82/20 R [37], Juris).

Da die Daten um die SGB II-DatensÃ¤tze bereinigt wurden, greifen auch die Zweifel des Sozialgerichts an der Eignung dieses Verfahrens zur Ermittlung angemessener Mietwerte nicht mehr durch. Ein vom Sozialgericht beschriebener Zirkelschluss ist

nicht mehr mÃ¶glich. Die verwandten Daten sind reprÃ¤sentativ und valide (s.o.).

Soweit das Sozialgericht die unterschiedlich hohen Ergebnisse der Perzentilwerte fÃ¼r die einzelnen WohnungsgrÃ¶Ãenklassen im Korrekturbericht 2020 und im Bericht 2016 fÃ¼r nicht nachvollziehbar gehalten hat, folgt der Senat dem nicht. Das Sozialgericht hat Ã¼bersehen, dass die ermittelten Werte bezogen auf die 2020 festgelegten VR in Beziehung gesetzt werden mussten.

Letztlich bedarf es jedoch keiner tieferen Auseinandersetzung mit dem Vorgehen der Fa. A&K im Korrekturbericht 2020. Der im MÃ¤rz 2023 erstellte Bericht, der nunmehr die Grundlage fÃ¼r die Unterkunftsrichtlinie des Beklagten bildet, beruht auf einer anderen Datengrundlage.

Der Senat kann offenlassen, ob die Modifikation der erhobenen Angebotsmieten durch die Kombination von Angebots-Kaltmieten plus den durchschnittlichen Betriebskosten aus der Bestandsmietenerhebung (Korrekturbericht 2023, S. 22, Tab. 17, Anmerkung 1) ein realitÃ¤tsgerechteres Abbild als die tatsÃ¤chlich im Zeitraum erhobenen Angebotsmieten mit den dort angegebenen Betriebskosten bietet. Denn die bei der Nachfrageranalyse ermittelten Anzahl prozentualer Nachfragergruppen im unteren Marktsegment wird im VR Halberstadt nicht unterschritten. Vielmehr sind die dortigen tatsÃ¤chlichen Angebotsmieten mindestens gleich groÃ oder grÃ¶Ãer. Diese unterschreiten im VR Halberstadt in keinem Feld die ermittelten Anteilswerte der Nachfragergruppen nach gÃ¼nstigem Wohnraum. Als tatsÃ¤chliches Marktvolumen an Angebotsmieten sind fÃ¼r den VR Halberstadt und 2-Personen-Haushalte 45 % ermittelt worden (Korrekturbericht 2023, S. 37, Tab. 16). Das vorgegebene 20%-Perzentil fÃ¼r Zwei-Personen-Haushalte ist somit nicht zu beanstanden. (vgl. dazu auch BSG, Urteil vom 10. September 2013, B 4 AS 77/12 R [37], Juris:

(ff.)

Zur Festlegung der Bruttokaltmiete waren neben der Nettokaltmiete noch die Betriebskosten zu ermitteln.

Auch hier sind anerkannte mathematisch-statistische GrundsÃ¤tze zur Anwendung gekommen.

Analog zu den Netto-Kaltmieten ist fÃ¼r die Berechnungen der gewichtete Mittelwert (Median) der Betriebskostenwerte differenziert nach WohnungsgrÃ¶Ãe in jedem VR zum Ansatz gebracht worden (Korrekturbericht 2023 Tab. 12/13, S. 34). Die Herausnahme der SGB II-Daten auch bei den Betriebskosten ist konsequent.

(gg.)

Die Mietwertauswertungen hat der Beklagte in der ab dem 1. August 2016 geltenden Richtlinie durch den Korrekturbericht 2023 in nachvollziehbarer Weise umgesetzt. Aus den Tabellenwerten ist jederzeit erkennbar, welche Bruttokaltmieten in welchen VR fÃ¼r welches Wohnsegment angemessen sind. Es

ist dem Senat mÃ¶glich gewesen, fÃ¼r den VR Halberstadt die als angemessen anzusehende Bruttokaltmiete zu ermitteln.

(hh.)

Die vom Beklagten in diesem Konzept ermittelten Heizkosten kÃ¶nnen jedoch nicht als Werte fÃ¼r die Bestimmung der Angemessenheit herangezogen werden (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 9. November 2022, L 5 AS 708/18). Es sind nach der Rechtsprechung des BSG mithin die Werte des â□□Bundesweiten Heizspiegelsâ□□ zugrunde zu legen. Dessen rechte Spalte ist aber lediglich ein Grenzwert fÃ¼r die konkretindividuelle AngemessenheitsprÃ¼fung. Dabei werden die angemessenen Heizkosten nach der Formel: â□□Wert der rechten Spalte mal angemessene WohnungsgrÃ¶Ã□eâ□□ ermittelt. Erst das Ã□berschreiten kann die Vermutung unwirtschaftlichen Heizens rechtfertigen (BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R, [22 f], Juris). Das Ã□berschreiten gilt als Anscheinsbeweis fÃ¼r die Unangemessenheit und fÃ¼hrt nur zur Beweislastumkehr. Eine schlechte GebÃ¤udedÃ¤mmung ist kein Grund fÃ¼r eine Beurteilung der Heizkosten als angemessen (BSG, Urteil vom 12. Juni 2013, B 14 AS 60/12 R, [26 f.], Juris).

Es ist der jeweils aktuelle Heizspiegel heranzuziehen, der bei Erlass des Bescheids verÃ¶ffentlicht war. SpÃ¤tere Heizspiegel â□□ mit den tatsÃ¤chlichen Werten fÃ¼r dieses Jahr â□□ sind ohne Bedeutung (BSG, Urteil vom 12. Juni 2013, B 14 AS 60/12 R, [25], Juris). FÃ¼r Mieter wie fÃ¼r HauseigentÃ¼mer wird fÃ¼r die Berechnung des Heizenergiebedarfs auf die angemessene HÃ¶chstwohnflÃ¤che abgestellt (BSG, a.a.O.).

Nach diesen Vorgaben waren fÃ¼r die KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum hÃ¶here Heizkosten angemessen. Nach dem hier zugrunde zu legenden Bundesweiten Heizspiegel 2017 waren in den Monaten MÃ¤rz bis Juli 2018 Heizkosten i.H.v. hÃ¶chstens 81 â□¬/Monat angemessen (16,20 â□¬ x 60 qm / 12 Monate). Die KlÃ¤ger hatten tatsÃ¤chliche Heizkosten einschlieÃ□lich der Stromkosten zum Betrieb der Heizungsanlage i.H.v. 81 â□¬/Monat. Diese waren mithin angemessen.

d.

Eine PrÃ¼fung einer Gesamtangemessenheitsgrenze nach Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II hÃ¤tte keine Auswirkungen fÃ¼r den Leistungsanspruch.

Wegen der angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Heizung gibt es keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass ein Wohnungswechsel nicht zu einer Kostensenkung fÃ¼hren wÃ¼rde, weil in einer alternativ zu beziehenden Wohnung insgesamt niedrigere Bruttowarmkosten entstÃ¼nden (vgl. BSG, Urteil vom 21. Juli 2021, B 14 AS 31/20 R [51], Juris).

Der Beklagte war auch nicht im Wege der ErmessensausÃ¼bung verpflichtet, wegen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs der gesamten Bruttowarmkosten zu prÃ¼fen, ob von einer Kostensenkungsaufforderung abzusehen ist (Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Das Konzept des Beklagten geht ausdrÃ¼cklich nicht von einer

Gesamtangemessenheitsgrenze aus (BSG, Urteil vom 17. September 2020, B 4 AS 11/20 R [27], Juris).

e.

Die KlÃ¤ger haben fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Juli 2018 mithin einen Anspruch auf Bewilligung weiterer 2,40 â¬/Monat (1,20 â¬/KlÃ¤ger/Monat).

aa.

Der Beklagte hatte den KlÃ¤gern KdUH i.H.v. 395,40 â¬ /Monat bewilligt (Bruttokaltmiete i.H.v. 319,20 â¬, Heizkosten i.H.v. 76,20 â¬). Unter BerÃ¼cksichtigung einer angemessenen Bruttokaltmiete i.H.v. (nur) 316,80 â¬/Monat zzgl. der angemessenen HK i.H.v. 81 â¬ ergibt sich ein monatlicher Anspruch der KlÃ¤ger die KdUH i.H.v. 397,80 â¬.

Es verbleibt eine Differenz zulasten des Beklagten i.H.v. 2,40 â¬/Monat.

bb.

Soweit die KlÃ¤ger einen Anspruch auf Auszahlung der Differenz von 4,80 â¬/Monat fÃ¼r die Heizkosten geltend machen, ohne die â€Anrechnungâ€ der Ãberzahlung der Bruttokaltmiete, kann der Senat dieser Argumentation nicht folgen. Entgegen der Ansicht der KlÃ¤ger handelt es sich bei der Ermittlung der HÃ¶he des Leistungsanspruchs fÃ¼r die KdUH nicht um eine unzulÃ¤ssige Verrechnung mit den Leistungen fÃ¼r die Bruttokaltmiete und denen fÃ¼r die Heizkosten. Der Leistungsanspruch richtet sich in der HÃ¶he nach den in Â§ 19 Abs. 3 SGB II festgelegten Bedarfen. Dieser betrÃ¤gt aus den o.g. GrÃ¼nden fÃ¼r die KdUH 397,80 â¬/Monat. Allein entscheidend ist dieser (Gesamt-)Leistungsanspruch. Die Zusammensetzung dieses Betrages ist unerheblich (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 7. November 2006, B 7b AS 10/06 R [16], Juris).

4.

Die Berufung ist die Monate August und Oktober 2018 bis Februar 2019 betreffend in vollem Umfang begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤ger haben in diesem Zeitraum keinen hÃ¶heren Leistungsanspruch.

a.

Ab August 2018 (zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie des Beklagten) konnten die Daten des Konzepts jedoch nicht mehr herangezogen werden. Mit der Indexfortschreibung des Konzepts und der Umsetzung in der Richtlinie ab 1. August 2018 wurde den Anforderungen an eine regelmÃ¤Ãige Aktualisierung der Daten Rechnung getragen. Die erfolgte Indexfortschreibung begegnet inhaltlich keinen Bedenken, sie erfolgte analog der Regelungen fÃ¼r qualifizierte Mietspiegel.

Soweit in Abweichung zum BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht auf den Verbraucherpreisindex fÃ¼r Deutschland, sondern auf den Preisindex fÃ¼r die Entwicklung der Mietkosten in Sachsen-Anhalt (getrennt nach Wohnungskaltmieten und Wohnungsnebenkosten) abgestellt wurde, ist dies zu akzeptieren. Ein RÃ¼ckgriff auf den bundesdeutschen Jahresverbraucherpreisindex wÃ¤re nicht zwingend gewesen. Nur fÃ¼r den Fall, dass ein Fortschreibungskonzept gar nicht vorliegt und auch nicht nachgeholt worden ist, stellt das BSG auf den bundesdeutschen Verbraucherindex ab (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017, B 4 AS 33/16 [20 f.], Juris). Hat ein GrundsicherungstrÃ¤ger jedoch â wie hier â selbst ein konkretes Fortschreibungskonzept entwickelt, ist dieses im Rahmen der Methodenfreiheit gerichtlich nur eingeschrÃ¤nkt Ã¼berprÃ¼fbar. Das Abstellen auf die Entwicklung der Wohnungsmieten und -nebenkosten im Land Sachsen-Anhalt bewegt sich im Rahmen dieser Methodenfreiheit. Damit war das Ziel verbunden, die Entwicklungen des Wohnungsmarkts im Landkreis mÃ¶glichst realitÃ¤tsnah zu erfassen. Genau dies kann bei einem RÃ¼ckgriff auf den bundesdeutschen Verbraucherpreisindex weniger verlÃ¤sslich sichergestellt werden.

SchlieÃlich ist auch der Vergleich der Indexentwicklung von Dezember 2015 (Stichtag der ersten Datenerhebung fÃ¼r den Bericht 2016) bis Dezember 2017 (Ablauf der Zwei-Jahresfrist nach Stichtag der Datenerhebung) von der Methodenfreiheit im Rahmen des schlÃ¼ssigen Konzepts gedeckt.

Es war nicht etwa zwingend notwendig, die Indexierung an der Zwei-Jahresfrist fÃ¼r die Laufzeit der Richtlinie (1. August 2016 bis 31. Juli 2018) auszurichten. Stehen mehrere SchÃ¤tzgrundlagen zur Auswahl, darf sich der GrundsicherungstrÃ¤ger auf die Daten stÃ¼tzen, die ihm am besten geeignet erscheinen. Der Stichtag 1. Dezember 2015 spiegelt die zu diesem Zeitpunkt vorgefundenen Mietpreise im Landkreis besser als die â nur Ã¼ber eine weitere Indexierung ermittelbaren â Werte am 1. August 2016 wieder.

Zudem wurden noch Mietangebote im Zeitraum von Juni 2017 bis Februar 2018 (Bericht Fortschreibung 2023, S. 7) ausgewertet. Es standen im VR Halberstadt fÃ¼r Zwei-Personen-Haushalte 38% der angebotenen Wohnung zu den mit der Fortschreibung ermittelten Werte zur VerfÃ¼gung, Korrekturbericht 2023, S. 9, Tab 6). Dieser Prozentsatz liegt weit Ã¼ber der hierfÃ¼r ermittelten Nachfragergruppe von 20%.

Die KlÃ¤ger haben folglich einen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer monatlichen Bruttokaltmiete i.H.v. 322,20 â¬.

b.

Die Heizkosten sind mit 81 â¬/Monat als unangemessen anzusehen. Die letzte Entscheidung des Beklagten fÃ¼r den Zeitraum von August 2018 bis Februar 2019 erfolgte am 28. Januar 2019. Es ist folglich der Heizspiegel 2018 anzuwenden. Danach waren hÃ¶chstens Heizkosten angemessen i.H.v. 76,50 â¬/Monat (15,30 â¬ x 60 qm / 12 Monate).

Der Beklagte bewilligte den KlÃ¤gern im vorliegenden Zeitraum KdUH i.H.v. 403,80 â¬. Die KlÃ¤ger hatten einen Anspruch i.H.v. 398,70 â¬ (Bruttokaltmiete: 322,20 â¬, Heizkosten: 76,50 â¬). Sie sind mithin bereits Ã¼berzahlt.

5.

Ein Fall einer vorÃ¼bergehenden oder dauerhaften subjektiven Unzumutbarkeit eines Umzugs oder einer Kostensenkung lÃ¤sst sich nicht feststellen. Dies wÃ¼rde zwar nicht zur Angemessenheit der tatsÃ¤chlichen Mietkosten fÃ¼hren, kÃ¶nnte jedoch eine VerlÃ¤ngerung der Frist fÃ¼r eine Kostensenkung erforderlich machen (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, B 4 AS 30/08 R, [32], Juris). Die Darlegungslast fÃ¼r eine fehlende MÃ¶glichkeit und/oder die Unzumutbarkeit der geforderten Kostensenkung liegt zunÃ¤chst beim Leistungsberechtigten. Nur bei schlÃ¼ssiger Darlegung vergeblicher SuchaktivitÃ¤ten liegt die Beweislast fÃ¼r eine zumutbare Kostensenkung bei der BehÃ¶rde. Es mÃ¼ssen daher stets EinwÃ¤nde zur UnmÃ¶glichkeit eines Wohnungswechsels vorgebracht werden (BSG, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2008, B 11b AS 43/06 R, [15], Urteil vom 13. April 2011, B 14 AS 32/09 R [30 f.], Juris).

GrÃ¼nde dafÃ¼r, dass die Regelfrist von sechs Monaten unzureichend gewesen und eine abweichende Festlegung der Kostensenkungsfrist erforderlich gewesen wÃ¤re, sind nicht ersichtlich. Die KlÃ¤ger haben nicht einmal behauptet, in der gesetzten Frist Februar 2018 oder danach trotz intensiver Suche keine andere Wohnung gefunden zu haben. Es liegt daher kein Fall der subjektiven Unzumutbarkeit einer Kostensenkung vor.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Das Unterliegen des Beklagten war nur geringfÃ¼gig.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG). Die Frage der Bestimmung des VR und der Anforderungen an ein schlÃ¼ssiges Konzept sind obergerichtlich geklÃ¤rt. Es handelt sich um tatrichterliche BeweiswÃ¼rdigungen fÃ¼r allgemeinere PrÃ¼fungsmaÃstÃ¤be (BSG, Urteil vom 3. September 2020, B 14 AS 34/19 R [20], Juris).

Â

Erstellt am: 29.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024